

Satzung des IQM Initiative Qualitätsmedizin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IQM Initiative Qualitätsmedizin“, nachfolgend **IQM** genannt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V. im Namen.
- (2) IQM hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben von IQM

- (1) IQM verfolgt ausschließlich und unmittelbar die nachstehend aufgeführten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften der §§ 51-68 Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel von IQM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, eine Erwerbstätigkeit wird nicht ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Vorstehender Satz 3 gilt nur, soweit nichts Abweichendes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde; abweichende Regelungen sind nur zulässig, sofern etwaige Vergütungen nicht unverhältnismäßig hoch sind und keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit von IQM ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit insbesondere durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung von Wissenschaft und Forschung zu fördern:
 - (a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

Qualitätsvergleich

IQM hat das Ziel, Krankenhausleistungen vergleichbar zu machen und dadurch Qualitätsverbesserungen des öffentlichen Gesundheitswesens im Interesse der Allge-

meinheit herbeizuführen. Zu diesem Zweck sollen geeignete Qualitätsindikatoren auf der Basis von Routinedaten wissenschaftlich evaluiert und für einen Leistungsvergleich in einem standardisierten Benchmark festgelegt werden.

Qualitätstransparenz

Diese Benchmarks sind von den Mitgliedern regelmäßig zeitnah so zu veröffentlichen, dass für die interessierte Öffentlichkeit ein Vergleich der Ergebnisse der Krankenhausleistungen objektiv ermöglicht wird. Dabei ist Ziel von IQM, Vorgaben für die Qualitätsberichte zu definieren, die die Verständlichkeit der Messergebnisse für die Allgemeinheit – und nicht nur für das Fachpublikum – ermöglichen. Ferner sollen die gesetzlichen Qualitätsstandards (eQS) sowie Maßnahmen zur sektorübergreifenden Qualitätssicherung (QSR) in die Veröffentlichung und den Benchmark mit einbezogen werden.

Peer Reviews

Zur Verbesserung der Ergebnisqualität werden festgestellte Qualitätsunterschiede in medizinischen Peer Reviews durch Fachkollegen überprüft. Hierbei werden etwaige Mängel festgestellt und Vorschläge zur Verbesserung der Qualität sowohl im Bereich der Ergebnisqualität als auch etwaige Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Prozess- und Strukturqualität aufgezeigt. Die Mitglieder verpflichten sich zur Durchführung derartiger Peer Reviews nach einem fachlich akkreditierten Standard und zur Einhaltung der spezifischen Landesdatenschutzbestimmungen

(b) Förderung von Wissenschaft und Forschung

Zugleich ist die Tätigkeit von IQM darauf gerichtet, die Wissenschaft und Forschung zu fördern, indem die mittels der Qualitäts- und Leistungsindikatoren ermittelten Qualitätsergebnisse gezielt zur Identifizierung von Qualitätsverbesserungspotential genutzt werden. Hierdurch können Spezialisierung und Güte im Gesundheitssektor im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Patienten, gefördert werden. Gewonnene Messergebnisse können darüber hinaus der Wissenschaft und Forschung (z.B. der Versorgungsforschung) wertvolle Erkenntnisse über den

Stand, die Entwicklung und die Verbesserungsmöglichkeiten der medizinischen Versorgung vermitteln. Damit einhergehend ist Ziel von IQM die Durchführung eigener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung. Hierdurch gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen zeitnah veröffentlicht.

(c) Weiteres Vereinsziel ist die Mitwirkung bei Ausarbeitung fachspezifischer Gesetze und Verordnungen zur Förderung der Vereinsziele.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Förderpartner, Wissenschaftlicher Förderpartner und Kooperationspartner

(1) Mitglieder von IQM sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(a) Ordentliche Mitgliedschaft

(i) Mitglieder von IQM können die rechts- oder teilrechtsfähigen Träger stationärer, teilstationärer und ambulanter Akut-, Vorsorge-, Rehabilitationskliniken und Pflegeeinrichtungen werden, wenn (mindestens) eine dieser Einrichtungen ihre Leistungen nach einem Vergütungssystem auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) abrechnet (nachfolgend auch „DRG-Trägergesellschaften“). Ein solches Mitglied, das zudem entweder

- an einer DRG-Trägergesellschaft mehrheitlich und entsprechend §§ 15 ff. Aktiengesetz beteiligt ist oder
- bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, bei der eine DRG-Trägergesellschaft Mitglied ist (z.B. ein Verbund unabhängiger DRG-Trägergesellschaften),

kann eine verbindliche schriftliche Erklärung einer solchen DRG-Trägergesellschaft, die selbst nicht Mitglied nach vorstehendem Satz wird, beibringen, gemäß der sich diese DRG-Trägergesellschaft verpflichtet, sämtlichen Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nachzukommen (nachfolgend auch „Verpflichteter Träger“).

(ii) Mitglied kann auch eine rechts- oder teilrechtsfähige Gesellschaft oder Körperschaft werden, wenn sie nicht selbst Träger einer der vorgenannten Einrichtungen ist (nachfolgend auch „Holding“), sie jedoch entweder

- an einer DRG-Trägersgesellschaft mehrheitlich und entsprechend §§ 15 ff. Aktiengesetz beteiligt ist oder
- es sich um eine Körperschaft handelt, bei der eine DRG-Trägersgesellschaft Mitglied ist (z.B. ein Verbund unabhängiger DRG-Trägersgesellschaften),

und entweder

- die DRG-Trägersgesellschaft Mitglied von IQM ist oder
- die Holding eine verbindliche schriftliche Erklärung dieser DRG-Trägersgesellschaft beibringt, in der diese sich, ohne Mitglied von IQM zu sein, gegenüber der Holding und IQM verpflichtet, sämtlichen Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nachzukommen (nachfolgend ebenfalls „Verpflichteter Träger“).

Den Verpflichteten Trägern stehen die Rechte eines Mitglieds nicht zu.

(b) Das Mitglied hat bei seiner Aufnahme schriftlich gegenüber dem Vorstand seine Zuordnung zu einer der folgenden fünf Trägergruppen zu erklären.

Privat: Privat sind solche Einrichtungen, die als gewerbliche Unternehmen einer Konzession nach der Gewerbeordnung oder einer vergleichbaren Regelung ausländischen Rechts bedürfen und die nicht frei-gemeinnützig sind bzw. an denen Bund, Länder oder Gemeinden nicht überwiegend beteiligt sind.

Öffentlich-rechtlich: Öffentlich-rechtlich sind solche Einrichtungen, die in öffentlich-rechtlicher Form selbstständig betrieben werden, sowie solche Einrichtungen in privatrechtlicher Form, an denen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse solcher Körperschaften oder Sozialversicherungsträger mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % der Anteile halten. Dies gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Einrichtungen ausländischer Staaten.

Freigemeinnützig: Freigemeinnützig sind solche Einrichtungen, die von Trägern der kirchlichen oder freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Stiftungen oder Vereinen unterhalten werden.

Universitär: Universitär sind solche Einrichtungen, die den offiziellen Status als Universitätsklinik nach deutschem Recht innehaben, unabhängig von ihrer sonstigen Trägerschaft.

International: International sind solche ausländischen bzw. überwiegend ausländischen Einrichtungen, die einen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbaren Status als Leistungserbringer im Gesundheitswesen innehaben, unabhängig von ihrer sonstigen Trägerschaft.

- (c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Antrag ist schriftlich und unter der Angabe gemäß § 3 Absatz 1 lit. (b) zu stellen. Die Aufnahme des Mitglieds kann abgelehnt werden, eine Angabe von Gründen ist hierfür nicht erforderlich.
 - (d) Personen und Institutionen, die sich um IQM oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft endet neben der Aberkennung mit dem Tod des Mitglieds oder durch seinen Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft.
 - (e) Die Mitgliedschaft beginnt, soweit kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde, mit der Bekanntgabe der zustimmenden Entscheidung durch den Vorstand.
- (2) Förderpartner, Wissenschaftlicher Förderpartner und Kooperationspartner
- (a) Juristische und natürliche Personen sowie Institutionen können, ohne den Rechten und Pflichten der Mitglieder zu unterliegen, zu Förderpartnern ernannt werden.
 - (b) Wissenschaftlicher Förderpartner ist eine juristische Person oder sonstige Institution, mit der IQM in wissenschaftlichem Austausch steht und die IQM wissenschaftlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung begleitet. Er unterliegt ebenfalls nicht den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

- (c) Kooperationspartner sind solche Institutionen oder Vereinigungen, mit denen IQM in einem Leistungsaustausch, beispielsweise im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, steht. Sie unterliegen ebenfalls nicht den Rechten und Pflichten der Mitglieder.
- (d) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und Aberkennung als Förder- und Kooperationspartner gemäß lit. (a) und (c). Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung als Wissenschaftlicher Förderpartner und dessen Abberufung gemäß lit. (b).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Löschung von IQM.

- (1) Der Austritt des Mitglieds aus IQM ist schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein Mitglied oder ein einem Mitglied zuzuordnender Verpflichteter Träger den Zwecken von IQM oder grundsätzlichen Mitgliedschaftspflichten zuwider verhält.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aufgrund Beschlusses des Vorstandes,
 - (a) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind,
 - (b) wenn ein Mitglied mit drei Mitgliedsbeitragszahlungen in Verzug ist,
 - (c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (4) Wird das Mitglied oder ein einem Mitglied zuzuordnender Verpflichteter Träger ganz oder teilweise veräußert oder die Betriebsführung auf einen Dritten übertragen, ist dies IQM unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand von IQM kann in diesem Fall den Ausschluss des Mitglieds beschließen; abweichend steht es dem Vorstand frei zu beschließen, den Verpflichteten Träger von der Kooperation mit IQM auszuschließen. Soll die Mitgliedschaft trotz Veräußerung oder Übertragung der Betriebsführung fortbestehen,

wird der Vorstand von IQM den Fortbestand der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Erwerber oder Übernehmer bestätigen, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Anzeige von der Veräußerung oder der Übertragung der Betriebsführung.

- (5) Die Löschung von IQM im Vereinsregister führt zum Verlust der Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung oder Rückgabe etwaiger geleisteter Geld- oder Sacheinlagen erfolgt nicht.
- (7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seinen bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft wird das Mitglied durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen von IQM berechtigt.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben von IQM sind ihm seine Mitglieder insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Mitglieder haben IQM bzw. einem mit der Datenauswertung beauftragten Dritten sämtliche für die Erarbeitung und Veröffentlichung eines jährlichen Qualitätsberichts erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und standortgetrennt zur Verfügung zu stellen (nachfolgend auch „Datenlieferung“) und IQM auf Nachfrage jederzeit über den Stand der Datenlieferung Auskunft zu geben. Zudem haben die Mitglieder IQM bzw. von IQM benannten Dritten sämtliche für die Durchführung von Peer Reviews notwendige Daten und Informationen zu übermitteln und IQM die für die Bemessung der Stimmrechte und für die Beitragserhebung erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Erarbeitung und anschließender zeitnaher Veröffentlichung eines jährlichen Qualitätsberichts gemäß § 2 Absatz 3 lit. (a) für die von ihnen bzw. von den ihnen zuzuordnenden Verpflichteten Trägern betriebenen Einrichtungen, soweit diese ihre Leistungen nach einem Vergütungssystem auf der Grundlage von DRG ab-

rechnen, verpflichtet; der Bericht hat den von IQM festzulegenden Kriterien zu entsprechen. Die erstmalige Veröffentlichung hat spätestens nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Erlangung der Mitgliedschaft zu erfolgen. Von der Verpflichtung gemäß Satz 1 kann lediglich aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Vorstandes mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Förderpartners abgesehen werden; erteilt der Wissenschaftliche Förderpartner die Zustimmung nicht, kann der Vorstand diese Zustimmung durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder ersetzen. Insgesamt kann ein Mitglied höchstens zwei Mal nacheinander von der Veröffentlichungspflicht gemäß Satz 1 befreit werden.

- (4) Die Mitglieder werden Peer Reviews gemäß § 2 Absatz 3 lit. (a) durchführen und eine Teilnahme an solchen Peer Reviews durch hierfür anerkannte Förder- und Kooperationspartner (insbesondere Ärztekammern) ermöglichen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur regelmäßigen Beitragsleistung verpflichtet. Alle Mitglieder sind insbesondere zur Förderung des Vereinszwecks der medizinischen Qualitätssteigerung im Interesse der Förderung des Gesundheitswesens verpflichtet.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung die ihm aufgrund des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stimmrechtskataloges zustehende Anzahl von Stimmen. Der Stimmrechtskatalog enthält Regelungen über die Verteilung sowie die Ausübung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Der Stimmrechtskatalog ist Bestandteil dieser Satzung. Die Mitglieder können ihre Stimme in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann höchstens 35 Stimmen auf sich vereinigen. Nicht beschränkt in der Anzahl der auszuübenden Stimmen sind Mitglieder, die für mit ihnen entsprechend §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen Stimmrechte ausüben.

§ 6 Organe und Vertreter

Organe und Vertreter von IQM sind
die Mitgliederversammlung (§ 7),
der Vorstand (§ 9),
die Geschäftsführung (§ 11).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von IQM. Sie wird jährlich, innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen und durch ihn als ihr Vorsitzender geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt dies durch einen der Vizepräsidenten. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Präsidenten des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse von IQM erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder auf schriftliches Verlangen von 3/5 der Stimmen des Vorstandes.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen, bei außerordentlichen Versammlungen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte, dem Ort und dem Zeitpunkt der Versammlung.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann durch den Präsidenten erneut mit einer Frist von 4 Wochen zu den gleichen Tagesordnungspunkten geladen werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden offen nach Ende der Beratung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt gefasst, es sei denn, es liegt ein Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen auf geheime Abstimmung vor.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse zur Änderung des Stimmrechtskataloges sowie Beschlüsse über die Wahl und die Abberufung des Wissenschaftlichen Förderpartners bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussgegenstände sind in der Einladung zu bezeichnen.
- (7) Es ist eine Niederschrift über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung zu erstellen und vom Präsidenten des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unterzeichnet allen Mitgliedern zu übersenden.

- (8) Die Beschlussfassung kann mit Ausnahme einer Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 8 Absatz 2 lit. (e), (g) und (h) auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Wege des Umlaufverfahrens erfolgen. Ein an sämtliche Mitglieder zu versendender Beschlussantrag und das Beschlussverfahren sind von dem Präsidenten des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen, sofern der Präsident des Vorstandes oder 3/5 der übrigen Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 der Stimmen aller Mitglieder dies verlangen. Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Die Beschlussfassung ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmen an der Beschlussfassung beteiligen. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten gilt vorstehender Absatz 6 Sätze 1 und 2. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich durch den Geschäftsführer bekannt zu geben; hierzu genügt Textform (§ 126 b BGB).

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sorgt dafür, dass die Aufgaben von IQM erfüllt werden und die Zweckerreichung gefördert wird. Die Mitgliederversammlung kann über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Aufgaben, die sie per Beschluss an sich zieht, entscheiden, wenn dies von 3/4 der Mitglieder beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in erster Linie die folgenden Aufgaben:
- (a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und den Prüfbericht über die Jahresrechnung,
 - (b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - (c) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - (d) Wahl des Präsidenten des Vorstandes aus dem Kreis des (gesetzlichen) Vorstandes,
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung von IQM,
 - (f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
 - (g) Beschlussfassung über den Stimmrechtskatalog zur Verteilung der Stimmen auf die Mitglieder in der Mitgliederversammlung,

- (h) Wahl und Abberufung des Wissenschaftlichen Förderpartners unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Vertragsverhältnisse,
- (i) Beschlussfassung über eine Umlage gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2,
- (j) Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung der Vereinsziele,
- (k) Bestellung eines Mitgliederrates, sofern der Vorstand dies vorschlägt. Der Mitgliederrat besteht soweit möglich aus je einem von jeder Trägergruppe gem. § 3 Absatz 1 lit. (b) vorzuschlagenden Vertreter. Die Vertreter werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Dem Mitgliederrat können die Aufgaben gemäß § 10 Absatz 3 lit. (f), (u) und (v) übertragen werden;
- (l) Beschlussfassung über die Vergütung des erweiterten Vorstandes gemäß § 2 Absatz 2 Sätze 3 und 4.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten zusammen („Vorstand“). Zudem können bis zu fünf Direktoren benannt werden, die mit dem Vorstand den „erweiterten Vorstand“ bilden. Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung „Vorstand“ verwendet wird, ist der gesetzliche Vorstand gemeint.
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Direktoren können Mitglieder von Aufsichtsgremien und anderen Organen (einschließlich Prokuristen) eines Mitgliedes bestellt werden, sofern nicht im Einzelfall die Mitgliederversammlung einstimmig etwas Abweichendes beschließt.
- (3) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung von IQM erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes, solange der Vorstand nur ein Mitglied hat. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so erfolgt die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung von IQM durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Direktoren beraten den Vorstand bei Bedarf.
- (4) Jede Trägergruppe gemäß § 3 Absatz 1 lit. (b) wird, soweit möglich, durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Direktor repräsentiert. Jede Trägergruppe kann einen oder

mehrere Wahlvorschläge für ein Vorstandsmitglied sowie einen Direktor einreichen. Die Mitgliederversammlung wählt aus den so von einer Trägergruppe vorgeschlagenen Kandidaten jeweils ein Mitglied des Vorstandes sowie einen Direktor. Der Präsident wird aus dem Kreis der bestellten Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Abweichend von der Regelung im vorstehenden Satz bleibt der Präsident des ersten amtierenden Vorstandes (Gründungsvorstand) auch während der weiteren Amtszeiten des jeweilig amtierenden Vorstandes als zusätzliches Vorstandsmitglied Präsident des Vorstandes, sofern er in seinem Amt für die jeweilige Amtszeit des amtierenden Vorstandes bestätigt wird und nicht die Mitgliederversammlung etwas Abweichendes beschließt; der gesetzliche Vorstand besteht in diesem Fall abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung aus dem Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidenten.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt die Mitglieder des Vorstandes und die Direktoren für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Vorstandsmitglieder und Direktoren bleiben auch nach Ablauf der drei Jahre bis zur vollzogenen Neubestellung im Amt. Die Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Direktoren ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und Direktors jederzeit widerrufen. Entfallen die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied des Vorstandes oder als Direktor, so endet die Amtszeit zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Abweichend von § 8 Absatz 2 lit. (b) und § 9 Absätze 1 Satz 2, 4 Satz 1 bis 3 und 5 Satz 1 und 2 kann der Vorstand unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2, zusätzlich, trägergruppenunabhängig weitere Mitglieder als Direktoren in den erweiterten Vorstand berufen, um für größere Gruppen neuer Mitglieder eine Vertretung im erweiterten Vorstand temporär zu sichern (Kooptionsrecht). Ab mindestens 30 Neumitgliedern mit insgesamt mindestens 40 Stimmen kann der Vorstand einen zusätzlichen Direktor berufen. Der erweiterte Vorstand darf so maximal eine Mitgliederzahl von 15 erreichen. Die Berufung erfolgt für die laufende Amtsperiode und kann einmal verlängert werden, darf einen Zeitraum von 3 Jahren aber nicht übersteigen. Die kooptierten Direktoren sind vom Vertretungsrecht des § 10 Absatz 1 Satz 6 dieser Satzung ausgeschlossen. Über die Ausübung des Kooptionsrechts und deren Begründung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss Auskunft über alle Angelegenheiten von IQM verlangen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte von IQM und entscheidet, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, mehrheitlich über seine Angelegenheiten; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand handelt und entscheidet nach den Maßgaben dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung innerhalb des geltenden Rechts. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, Sachverständige als Berater hinzuzuziehen. Die Beschlussfassung erfolgt in einer Sitzung oder durch schriftliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Wege des Umlaufbeschlusses. Ist ein Mitglied des Vorstandes bei der (internen) Beschlussfassung verhindert, so wird er durch denjenigen Direktor vertreten, der von der gleichen Trägergruppe im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. (b) bestellt wurde, wie das verhinderte Vorstandsmitglied. Ist ein Mitglied des Vorstandes ausgeschieden, so rückt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes derjenige Direktor kommissarisch in den Vorstand auf, der zu der derselben Trägergruppe gehört wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (2) Grundsätzlich führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte von IQM in gemeinsamer Verantwortung. Es kann eine Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes durch den Geschäftsverteilungsplan erfolgen. Ausgenommen davon sind die Aufgabenkreise Vereinspolitik, Finanzen und Steuern. Die Fachbereiche werden zusammen mit den jeweiligen Fachausschüssen in gemeinsamer Verantwortung mit der Geschäftsführung von den Mitgliedern des Vorstandes bearbeitet. Sie sind dem Vorstand insoweit auskunfts- und berichtspflichtig. Besondere oder fachübergreifende Angelegenheiten sind dem Gesamtvorstand zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:
- (a) die Erstellung des Wirtschaftsplanes,
 - (b) die Erstellung der Jahresrechnung,
 - (c) die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verwendung des Jahresergebnisses,

- (d) die Beschlussfassung über der Mitgliederversammlung zugeordnete Beschlussgegenstände, sofern die Dringlichkeit der Angelegenheit dies erfordert; der Vorstand wird die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt informieren,
- (e) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von anderen Vermögensgegenständen als Grundstücken, sofern sie einen Anschaffungswert von € 10.000,00 übersteigen und nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind,
- (f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- (g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- (h) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse,
- (i) die Abfassung eines jährlichen Geschäftsberichtes über seine Tätigkeit,
- (j) die Bestellung des Geschäftsführers und dessen Überwachung,
- (k) die Festlegung von Leistungs- und Qualitätsindikatoren, die Beschlussfassung über deren Veröffentlichung (insbesondere Art und Turnus) sowie die Festlegung der Standards für das Peer-Review-Verfahren,
- (l) den Erlass der Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- (m) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absätze 2, 3 und 4 sowie die An- und Aberkennung als Verpflichteter Träger,
- (n) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- (o) die Genehmigung von sonstigen Rechtsgeschäften, sofern diese nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind und im Einzelfall ein Volumen von € 10.000,00 überschreiten,
- (p) Berufung der Mitglieder von Fachausschüssen, Lenkungsgruppen und des Wissenschaftlichen Beirats,

- (q) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Förder- und Kooperationspartnern (nicht jedoch des Wissenschaftlichen Förderpartners) sowie – unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Vertragsverhältnisse zwischen IQM und dem Partner – Aberkennung dieser Partnerschaften,
 - (r) Abschluss von Kooperationsverträgen mit den Förder- und Kooperationspartnern sowie Abschluss von Kooperationsverträgen mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Wissenschaftlichen Förderpartner,
 - (s) die Beschlussfassung über eine vorübergehende Aussetzung oder Begrenzung von Mitgliedsbeiträgen; der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen,
 - (t) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie für den Mitgliederrat, sofern ein solcher bestellt wurde,
 - (u) Erarbeitung von Standards für die Veröffentlichung der relevanten medizinischen Qualitätszahlen im Einvernehmen und mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Förderpartners. Erteilt der Wissenschaftliche Förderpartner die erforderliche Zustimmung nicht, kann der Vorstand diese Zustimmung durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder ersetzen;
 - (v) Beschlussfassung über den Verzicht auf Erarbeitung und Veröffentlichung eines Qualitätsberichts mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Förderpartners gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3. Erteilt der Wissenschaftliche Förderpartner die Zustimmung nicht, kann der Vorstand diese Zustimmung durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder ersetzen.
 - (w) Bestellung zusätzlicher Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Rahmen des Kooperationsrechts (§ 9 Abs. 6).
- (4) Der Vorstand hat jederzeit ein Vorschlagsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung z. B. über Art und Höhe der Beiträge und Umlagen oder die Bestellung eines Mitgliederrates.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Verantwortungsbereich des Geschäftsführers umfasst alle im Rahmen der täglichen Aufgaben des Vereins anfallenden Arbeiten, soweit die jeweilige Aufgabe nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen seines Verantwortungsbereichs allein. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer hat sich bei der Erledigung seiner Aufgaben an die Satzung zu halten. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sparsamkeit zu führen und sämtliche rechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, Ausgaben nur im Rahmen der Satzung und des Wirtschaftsplans zu tätigen.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Fachausschüsse, Wissenschaftlicher Beirat und Öffnungsklausel für Pilotprojekte

- (1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes können von diesem Fachausschüsse und Lenkungsgruppen gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Fachausschüsse auf unbestimmte Zeit und die Mitglieder der Lenkungsgruppen für eine Amtszeit von drei Jahren. Der Vorstand kann die Mitglieder der Fachausschüsse und Lenkungsgruppen jederzeit wieder abberufen. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse und Lenkungsgruppen teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch ausgewählte Experten insbesondere zu Fragen der Weiterentwicklung beraten lassen, hierfür ein Gremium gründen (Wissenschaftlicher Beirat) und dieses beauftragen. Der Wissenschaftliche Beirat soll insbesondere die Pilotprojekte der Mitglieder im Rahmen der Öffnungsklausel für Pilotprojekte (§ 12 Absatz 4) betreuen und unterstützen. Er vertritt dabei die Interessen aller IQM Mitglieder. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen, wobei vier dieser Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss und je ein weiteres Mitglied durch die Trägergruppen, vertreten durch ihren gesetzlichen Vorstand, aufgestellt werden. Der Vorstand kann die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats jederzeit wieder abberufen. Der Vorstand

und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen.

- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, Lenkungsgruppen und des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie haben das Recht an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die IQM Mitglieder können freiwillig in einer Pilotprojektgruppe mitarbeiten, in der innovative Ansätze und Weiterentwicklungen zu Qualitätsmessung, Qualitätssicherung, Qualitätsvergleichen sowie Transparenz, gemäß § 2 Abs. 3, erdacht, erprobt und umgesetzt werden. Fachlich begleitet wird diese durch den Wissenschaftlichen Beirat (§12 Absatz 2). Diejenigen Mitglieder, welche an der Pilotprojektgruppe teilnehmen möchten, verpflichten sich mit ihrem Antrag an den Vorstand zu einer aktiven Teilnahme an den laufenden Pilotverfahren für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, beraten durch den Wissenschaftlichen Beirat, auf Grundlage eines zuvor durch ihn festgelegten Orientierungsrahmens. Auf dieser Grundlage können einzelne Mitglieder auch von der Teilnahme an der Pilotprojektgruppe wieder ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an der Pilotprojektgruppe kann zum Ablauf der Mindestlaufzeit von 2 Jahren mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen des § 12 Absatz 4 gelten zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2020, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt vorher die Verlängerung der Gültigkeit um weitere zwei Jahre.

§ 13 Beiträge und Förderung

- (1) IQM erhebt Beiträge. Umlagen können daneben zur Finanzierung besonderer Vorhaben mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erhoben werden. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.
- (2) Für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
- (3) Die Förderpartner entrichten einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen, mindestens jedoch € 500,00, natürliche Personen mindestens € 100,00. Der Förderbeitrag ist bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen. Der Förderbeitrag des Wissenschaftli-

chen Förderpartners richtet sich nach der mit diesem abzuschließenden Kooperationsvereinbarung.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht entbunden. Gleiches gilt für Kooperationspartner. Die Leistungsverpflichtung der Kooperationspartner wird einzelvertraglich geregelt.

§ 14 Wirtschaftliche Grundlagen, Wirtschaftsplan und Abschlussprüfung

- (1) Der Vorstand erstellt den Wirtschaftsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Bis zur Beschlussfassung über den neuen Wirtschaftsplan ist der alte maßgeblich für die Wirtschaftsführung.
- (2) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Nach Prüfung der Jahresrechnung durch den Abschlussprüfer wird diese gemeinsam mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 15 Auflösung von IQM

- (1) Die Auflösung von IQM erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Kommt der Beschluss mangels erforderlicher Mehrheit nicht zustande, ist zeitnah eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Präsidenten.
- (3) Im Fall der Auflösung von IQM oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Wissenschaftlichen Förderpartner, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat. Ist der Wissenschaftliche Förderpartner nicht als steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Körperschaft anerkannt, ist kein Wissenschaftlicher Förderpartner gewählt, ist dieser abberufen oder besteht dieser nicht mehr, wird IQM das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage überweisen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützi-

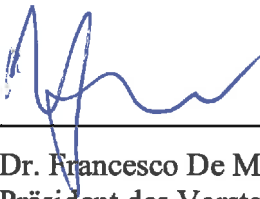
ge Zwecke, und zwar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

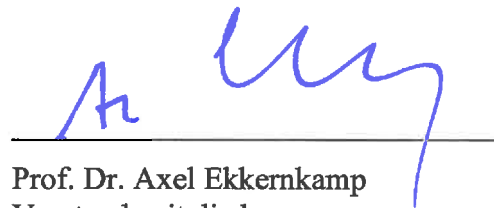
Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung von IQM in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand gemäß § 71 BGB wie folgt:

Berlin, 05. Juni 2018



Dr. Francesco De Meo
Präsident des Vorstandes
IQM Initiative Qualitätsmedizin e.V.



Prof. Dr. Axel Ekkernkamp
Vorstandsmitglied
IQM Initiative Qualitätsmedizin e.V.